

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
05.07.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	12.07.2018	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 150/1 "Innenstadt-Bereich Davidstraße"
- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen
- Satzungsbeschluss
- Beschluss der Begründung

Beschlussvorschlag 5 (geändert):

Es wird beschlossen, die Anregung zur Kenntnis zu nehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den Anliegern aufzunehmen mit dem Ziel, die Stellplätze zu entfernen.

Sachverhalt:

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu Beschlussvorschlag 5:

In der Ursprungsvorlage 105/2018 wurde der folgende Beschlussvorschlag formuliert:

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, der Anregung auf die zwei vorhandenen Stellplätze auf der Süringstraße (auf der Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Süringstraße / Gerichtsring) zu verzichten zu folgen.

Der zugehörige Sachverhalt lautete folgendermaßen:

3.5. Zu Beschlussvorschlag 5:

Weiterhin wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt, dass geprüft werden sollte, ob man nicht auf die zwei vorhandenen Stellplätze auf der Süringstraße (auf der Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Süringstraße / Gerichtsring) verzichten könnte, um hier einen besseren Verkehrsfluss zu erreichen und Rückstau zu verhindern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 150/1 wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens (siehe Anlage 13) untersucht. Bestandteil war auch die Bewertung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte, unter anderem auch des Knotenpunktes Gerichtsring / Borkener Straße/ Süringstraße.

Das Verkehrsgutachten kommt zu folgendem Ergebnis (siehe Anlage 12, S. 36): „Die Simulation für diesen Knotenpunkt zeigt, dass die beiden Parkplätze im Zuge der

Süringstraße unmittelbar vor dem Kundenparkplatz Weinhaus A.G. Dieninghoff einen negativen Einfluss auf die Verkehrsqualität am Knotenpunkt haben, da im Falle eines Rückstaus vom Geradeaus-Rechtsabbiegefahrstreifen (gerade bei Schrankenschließung) der kurze Linksabbiegefahrstreifen häufig nicht mehr angefahren werden kann. Es wird daher grundsätzlich empfohlen, diese beiden Parkplätze zugunsten eines verlängerten Linksabbiegefahrstreifens aufzugeben.“

Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an, zumal parallel der Verkehrsfluss in der Zufahrt des Basteirings auf den Knotenpunkt durch Anlage einer zweiten Fahrspur verbessert werden soll.

Auf Grundlage dieser Sachlage fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen im Rahmen der Vorberatung in seiner Sitzung am 27.06.2018 den oben genannten Beschluss.

Auf Anregung eines Anliegers, die erst nach der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen geäußert wurde, wurden die Hintergründe der Markierung der Stellplätze durch die Verwaltung recherchiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Stellplätze aufgrund eines Beschlusses des Umlegungsausschusses vom 17.05.1983 angelegt wurden. Der Beschluss enthält hierzu die folgende Regelung:

„Auf Kosten der Beteiligten zu 3. (gemeint ist die Stadt) wird vor dem Wohn- und Geschäftshaus Nr. 39 des Beteiligten zu 1. innerhalb der jetzigen Bürgersteigfläche mindestens 1 Stellplatz für Kurzparker angelegt.“

Nachdem der Umlegungsbeteiligte Widerspruch gegen die Umlegungsregelung eingelegt hatte, bestätigte die Stadt in einer Verhandlung gegenüber dem Beteiligten, dass sie in der Süringstraße zwei Stellplätze anlegen wird.

Aufgrund dieser Umlegungsregelung ist das Entfernen der beiden Stellplätze derzeit nicht möglich. Eine anderweitige Regelung wird von der Verwaltung weiterhin angestrebt, bleibt aber weiteren Gesprächen mit den Anliegern vorbehalten. Auf Ebene des Bebauungsplanes lässt sich dieser Sachverhalt daher nicht regeln. Da sich der Verkehrsfluss durch die Wegnahme der beiden Stellplätze zwar verbessert, sich aber in der in der Verkehrsuntersuchung der Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft zum B-Plan Nr. 150/1 für den Linksabbieger aus der Süringstraße auch unter Beibehaltung der beiden Stellplätze eine ausreichende Verkehrsqualität einstellt, ist eine Regelung im Rahmen des Bebauungsplanes aber auch nicht notwendig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der Anregung nicht zu folgen.